

Teilnahmebedingungen

Besonderer Teil



WOWEX
Fachmesse und Kongress
für die Wohnungswirtschaft
Köln, 10.06. – 12.06.2010

1 Veranstalter, Veranstaltung, Veranstaltungsort, Veranstaltungstermin

Die WOWEX – Fachmesse und Kongress für die Wohnungswirtschaft wird von der Koelnmesse GmbH, Messeplatz 1, 50679 Köln, Deutschland, in Zusammenarbeit mit der Verlags-Marketing Stuttgart GmbH und der PresseCompany GmbH veranstaltet.

Sie findet von Donnerstag, den 10.06.2010 bis Samstag, den 12.06.2010 auf dem Gelände der Koelnmesse statt.

Öffnungszeiten

Für Besucher täglich von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr und für Aussteller täglich von 8:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

Standauf- und Abbau

Mit dem Aufbau der individuellen Stände durch Ihre Standbauer können Sie am 05.06.2010 um 08:00 Uhr beginnen. Die Komplettstände werden von unserer Tochtergesellschaft, der Koelnmesse Service GmbH, auf- und abgebaut. Mit der Einrichtung der Stände können Sie ab dem 09.06.2010, 13:00 Uhr beginnen. Der Abbau aller Stände bzw. die Entfernung der Exponate darf am 12.06.2010 nicht vor 18:00 Uhr erfolgen und muss am 14.06.2010 bis 18:00 Uhr beendet sein.

2 Teilnahmeberechtigung

Aussteller

Die WOWEX richtet sich in erster Linie an Entscheider der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft (siehe Waren- bzw. Produktverzeichnis).

Über die Zulassung eines Unternehmens oder eines Ausstellungsgutes sowie über die Platzierung der Aussteller auf der WOWEX entscheidet der Veranstalter.

Mit dem Versand der Zulassungen/Standbestätigungen ist ab Februar 2010 zu rechnen.

Besucher

Zur WOWEX sind nur Fachbesucher zugelassen.

3 Gewerbliche Schutzrechte

Die Koelnmesse GmbH wünscht keine Aussteller, die durch Herstellung, Inverkehrbringen, Vertrieb, Besitz oder Bewerbung ihrer Produkte im weitesten Sinne, Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums oder gewerbliche Schutzrechte im weitesten Sinne verletzen.

Steht aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung fest, dass ein Aussteller im Zusammenhang mit einer Veranstaltung der Koelnmesse GmbH gegen Gesetze der im Absatz 1 bezeichneten Art verstoßen hat, ist die Koelnmesse GmbH berechtigt, diesen von der nächsten nach der Rechtskraft der Entscheidung liegenden Veranstaltung der gleichen Art auszuschließen, wenn der Verdacht des erneuten und wiederholten Verstoßes gegen Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums oder gewerbliche Schutzrechte ausreichend gegeben ist.

4 Beteiligungspreis und sonstige Kosten

Als Aussteller haben Sie mit folgenden Kosten zu rechnen:

Standkosten: je m² Bodenfläche	Frühbucherpreis bis 15.12.2009	Regulärer Preis ab 16.12.2009
für Reihenstände (1 Seite offen)	190,00 EUR/m ²	210,00 EUR/m ²
für Eckstände (2 Seiten offen)	200,00 EUR/m ²	220,00 EUR/m ²
für Kopfstände (3 Seiten offen)	210,00 EUR/m ²	230,00 EUR/m ²
für Blockstände (4 Seiten offen)	215,00 EUR/m ²	235,00 EUR/m ²

zzgl. AUMA-Beitrag, anteilige Energiekosten, Nebenkosten-Abschlagszahlung für Service-Leistungen (NKA), Marketingpaket
Die Mindeststandgröße liegt bei 12 m².

Der Beteiligungspreis schließt nicht die Überlassung von Standbegrenzungswänden ein.

Die Standkosten beinhalten die Miete des Ausstellungsplatzes für die gesamte Veranstaltungszeit einschließlich der festgelegten Aufbau- und Abbauphase, eine bestimmte Anzahl von Aussteller- und Arbeitsausweisen, Benutzung aller technischen Einrichtungen und Service-Einrichtungen der Messehallen, Beratung in Fragen der Organisation, der Werbung und der Öffentlichkeitsarbeit für ihre Beteiligung durch Experten der Koelnmesse, kostenlose Werbemittel für firmeneigene Besucherwerbung, Bereitstellung von Räumen für Pressekonferenzen, Vermittlung von Pressekontakten. Bei zweigeschossigen Ausstellungsständen wird die tatsächlich nach technischer Prüfung bewilligte Fläche im Obergeschoss mit 50 % des m²-Preises Bodenfläche berechnet.

Bei Buchung eines bezugsfertigen Standes bemisst sich der Beteiligungspreis nach der Auswahl eines der Komplettstandangebote und deren Leistungen.

Pakettyp	Preis bis 15.12.2009	Preis ab 16.12.2009
Ausstellerpaket A (12 m ²)	4.950,00 EUR	5.450,00 EUR
Ausstellerpaket B (15 m ²)	6.150,00 EUR	6.750,00 EUR
Ausstellerpaket C (18 m ²)	7.450,00 EUR	8.250,00 EUR
Ausstellerpaket D (21 m ²)	9.150,00 EUR	10.250,00 EUR
Ausstellerpaket E (24 m ²)	10.950,00 EUR	12.550,00 EUR
Ausstellerpaket F (28 m ²)	12.350,00 EUR	14.150,00 EUR
Ausstellerpaket G (32 m ²)	13.750,00 EUR	15.750,00 EUR

Die Ausstellerpakete beinhalten den Beteiligungspreis (Standmiete) sowie das Marketingpaket, anteilige Energiekosten, AUMA-Beitrag, Standbau und Einrichtung sowie weitere Leistungen siehe Formular 2.10.

Frühbucherrabatt

Der Frühbucherrabatt wird bei einer Einreichung der vollständigen Anmeldeunterlagen bis zum 15. Dezember 2009 (Eingangsdatum der Anmeldung bei der Koelnmesse) eingeräumt.

AUMA-Gebühr

Der Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA) erhebt von Ihnen für die Vertretung Ihrer Interessen eine Gebühr von 0,60 EUR je m² Ausstellungsfläche. Die Koelnmesse GmbH hat es übernommen, die jeweils anfallenden Beträge im Namen und für Rechnung des AUMA zu berechnen und einzubeziehen. Nähere Informationen finden Sie unter: www.auma-messen.de

Energiekosten

Im Beteiligungspreis der Ausstellerpakete ist eine anteilige Energiekostenpauschale von 7,00 EUR/m² für den Verbrauch von Strom, Wasser, Druckluft, etc. auf Ihrem Stand enthalten.

Bei einer individuellen Präsentation fallen diese Kosten zusätzlich an und werden Ihnen mit der Standmiete in Rechnung gestellt.

Nebenkosten-Abschlagszahlung für Service-Leistungen (NKA)

Koelnmesse bzw. Koelnmesse Service GmbH ist berechtigt, für die zur Veranstaltung in Anspruch genommenen Service-Leistungen – z. B. Elektro- und Wasseranschlüsse, Mediendienstleistungen etc. – eine Abschlagszahlung in angemessener Höhe zu erheben.

Die Nebenkosten-Abschlagszahlung (NKA) für Service-Leistungen beträgt 405,00 EUR. Nach Beendigung der WOWEX wird eine gesonderte Schlussrechnung für Service-Leistungen ausgestellt; dann wird die Abschlagszahlung verrechnet. Die Rechnung ist sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig. Übersteigt die geleistete Abschlagszahlung die tatsächlich angefallenen Entgelte für Service-Leistungen, wird der übersteigende Betrag der Abschlagszahlung dem Aussteller zurückgezahlt. Ein Anspruch auf Verzinsung der Abschlagszahlung besteht nicht.

Mitausstellergebühr

Soweit die Aufnahme von anderen Unternehmen in den Stand gestattet wird (siehe Punkt V des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen), wird je Unternehmen eine Mitausstellergebühr von 1.089,00 EUR erhoben. Der Preis für die Aufnahme in das Marketingpaket ist in diesem Betrag enthalten.

Mehrwertsteuer

Alle genannten Preise sind Netto-Preise. Soweit gesetzliche Mehrwertsteuer anfällt, wird sie zusätzlich berechnet.

Kosten bei Rücktritt/Nichtteilnahme

Bis zum Erhalt der Zulassung/Standbestätigung ist ein Widerruf der Anmeldung möglich. In diesem Fall ist eine Widerrufsgebühr von 1.000,00 EUR zu zahlen. Nach Zulassung/Standbestätigung ist eine Entlassung aus dem Vertragsverhältnis nicht mehr möglich. Dem Wunsch nach Entlassung aus dem Vertragsverhältnis kann ausnahmsweise zugestimmt werden, wenn die freiwerdende Standfläche anderweitig vermietet werden kann. In diesem Fall wird ein pauschaler Ersatz der verursachten Kosten in Höhe von 25% des Beteiligungspreises, mindestens aber 1.000,00 EUR, erhoben. Kann die Standfläche nicht vermietet werden, ist der Beteiligungspreis in voller Höhe zu entrichten. Es gelten die Regelungen unter Ziffer II des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen.

5 Standgrößen und Aufbau

Die Mindeststandgröße beträgt 12 m².

Bitte berücksichtigen Sie, dass ggf. Hallenpfeiler und andere feste Einbauten in der gemieteten Standfläche enthalten sind. Der Kostenbeitrag wird nach dem genauen Aufmaß der zugeteilten Standfläche berechnet. Messekojenwände zur Abgrenzung der Standfläche sind nicht automatisch vorgesehen, können aber bei Bedarf als Stand-Gestaltungselemente gegen Gebühr bei der Koelnmesse Service GmbH bestellt werden. Es erfolgt keine Standkonstruktion.

Lediglich wenn es Sicherheitsaspekte für die Verlegung von Wasser- oder Elektroinstallation notwendig machen, werden von der Koelnmesse Kojenwände aufgebaut.

Standaufbau und Gestaltung müssen unter Einhaltung aller in Deutschland geltenden Vorschriften (beispielsweise der Versammlungsstättenverordnung NRW, die DIN- oder EN- Vorschriften, VDE- Regelungen sowie der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, jeweils in den gültigen Fassungen) erfolgen. Alle diese Bestimmungen gelten sowohl für firmeneigene als auch für selbstständige Standgestalter, Dekorateur und Schriftenmaler sowie für alle Personen, soweit sie im Auftrag des Ausstellers oder dessen Rechnung im Zusammenhang mit dem Aufbau und der Gestaltung des Standes tätig werden.

Der Aussteller ist für die Einhaltung sämtlicher Bestimmungen verantwortlich. Die für den Aussteller tätigen Aufbaukräfte und sonstigen Personen sind auf die Einhaltung der Bestimmungen hin zu überwachen.

Die Aufbauhöhe ist auf 3,50 m festgesetzt, soweit die Höhe der Hallendecke und eventuell vorhandenen feste Einbauten dies zulassen. Die Koelnmesse kann eine Überschreitung der Aufbauhöhe auf Antrag genehmigen, sofern bauliche und technische Belange nicht entgegenstehen.

Bei eingeschossigen Standbauten, die die zulässige Aufbauhöhe nicht überschreiten, ist es nicht erforderlich, Zeichnungen zur Genehmigung einzureichen, wenn die technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden. Alle anderen Standbauten und Konstruktionen sind genehmigungspflichtig, insbesondere wenn in dem Stand besondere Aufbauten bzw. Besprechungskabinen vorgesehen bzw. statische Berechnungen erforderlich sind. Für den Antrag auf Genehmigung sind Pläne für den Messestand der Koelnmesse vor Ausführung der Arbeiten rechtzeitig, mindestens jedoch 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Diese prüffähigen Unterlagen bestehen aus Grundrissen, Ansichten und konstruktivem Schnitt mit allen Maßen.

Mit den Arbeiten für den Standbau darf erst begonnen werden, wenn der Aussteller ein Exemplar mit dem Genehmigungsvermerk der Koelnmesse erhalten hat. Dieser Genehmigungsvermerk entbindet den Aussteller nicht von der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften. Er besagt lediglich, dass die Koelnmesse unter gestalterischen Gesichtspunkten keine Einwände hat. Auf Anforderung der Koelnmesse ist der Aussteller verpflichtet, unverzüglich zusätzlich geforderte Informationen zum Messestand vorzulegen. Eine Prüfungspflicht der Einhaltung sonstiger Vorschriften besteht für die Koelnmesse nicht.

Sofern gleichwohl ein Verstoß gegen die einschlägigen Vorschriften entdeckt wird, kann die Koelnmesse auch aus diesem Grund den Genehmigungsvermerk verweigern. Dem Aussteller ist ferner bekannt, dass in besonderen Fällen – in seinem Auftrag und auf seine Rechnung – die Bauunterlagen zur Prüfung den zuständigen Stellen vorgelegt werden müssen.

Ungeachtet von behördlichen Beanstandungen ist Rügen der Koelnmesse über am Stand festgestellte Beanstandungen unverzüglich nachzukommen. Bei Gefahr in Verzug darf die Koelnmesse die erforderlichen Maßnahmen nach beliebigem Ermessen bestimmen und auf Kosten des Ausstellers ausführen lassen.

Nach Möglichkeit wird die Messegesellschaft (Koelnmesse) versuchen, den Stand in der gewünschten Form zur Verfügung zu stellen. Dabei gelten folgende Begriffe:

- Reihenstand: eine Seite offen
- Eckstand: zwei Seiten offen
- Kopfstand: drei Seiten offen
- Blockstand: vier Seiten offen

Der Aufbau der Stände muss entsprechend der bestätigten Standform vorgenommen werden. Die Gestaltung der Stände ist Sache des Ausstellers und hat in einer der Veranstaltung angemessenen Form zu erfolgen. Standbauten an den Standgrenzen zu benachbarten Ausstellern sind oberhalb von 2,50 m neutral zu gestalten (siehe Punkt 4.3 in den technischen Richtlinien).

Der Aussteller hat sich über die Belastbarkeit des Hallenbodens und die lichte Hallenhöhe zu informieren. Für die Standfläche ist nur das örtliche Aufmaß gültig.

Transparente und Firmenschilder dürfen nicht in die Gänge hineinragen. Zusätzlich zu den Standardausführungen der Komplettstandangebote (siehe Formular S.12), können weitere Einrichtungen gegen Aufpreis bei der Koelnmesse Service GmbH gemietet werden. Informationen über weitere Standaufbauten gibt es auf Anfrage bei der Koelnmesse Service GmbH.

6 Verkaufsregelung

In Anbetracht des Fachcharakters der Veranstaltung ist der Direktverkauf von Exponaten oder Mustern ab Messestand und die öffentliche Auszeichnung der Ausstellungsgüter mit Preisen nicht gestattet.

7 Marketingpaket

Die Aufnahme in das Marketingpaket ist für jeden Hauptaussteller und jeden Mitaussteller obligatorisch.

Das Marketingpaket kostet für Hauptaussteller:

Standfläche	Kosten
bis 12 m ²	749,00 EUR
bis 18 m ²	949,00 EUR
bis 24 m ²	1.149,00 EUR

Für eine Standfläche, die 24 m² überschreitet, ist ein Pauschalbetrag von 1.349,00 EUR zu zahlen.

Bei Mitausstellern sind die Kosten für das Marketingpaket bereits in der Mitausstellergebühr enthalten. Bei Bestellung eines bezugsfertigen Stands (Formular S.12), sind die Kosten für das Marketingpaket in dem Paketpreis ebenfalls bereits enthalten.

Nähere Informationen über die Leistungen des Marketingpakets entnehmen Sie bitte dem Formular 2.10.

Bitte beachten Sie: **Redaktionsschluss:** 31.03.2010

Für den Inhalt von Anzeigen und Eintragungen und eventuell daraus entstehende Schäden ist der Inserent verantwortlich. Bei Druckfehlern, unrichtiger Platzierung, Irrtümern und lücken- oder fehlerhaften Abdrucken übernimmt die Koelnmesse GmbH keine Haftung.

8 Werbung

Um das Gesamtbild der Veranstaltung zu wahren und die Aussteller vor unlauteren Aktionen zu schützen, sind folgende Werbemaßnahmen untersagt:

1. Überschreitung der verbindlich festgelegten Bauhöhe
2. Verteilung von Werbemitteln und Drucksachen in den Gängen, Hallen oder innerhalb des Messegeländes
3. Unangemeldete und nicht genehmigte akustische und optische Vorführungen
4. Vorführungen, gleich welcher Art, die in den Gängen stattfinden
5. Wettbewerbe oder Verlosungen, auch außerhalb des Messestandes, in deren Verlauf ein Teilnehmer den Messestand des Werbenden betreten muss, sind nicht statthaft. Der Aussteller ist für die rechtliche Zulässigkeit von Wettbewerben, Verlosungen usw. selbst verantwortlich.
6. Werbung weltanschaulichen und politischen Charakters
7. Nebenveranstaltungen während der Öffnungszeiten innerhalb und außerhalb des Messegeländes

Falls Unklarheiten über die Zulassung von Werbemaßnahmen des Ausstellers im Messegelände bestehen, muss der Koelnmesse die Anfrage so frühzeitig zugeleitet werden, dass ihr für die erforderliche Prüfung ausreichend Zeit verbleibt.

Bei Verstößen gegen die Ausstellungsbedingungen kann die Koelnmesse Ihren Stand sofort schließen und die Räumung selbst durchführen, ohne dass es dazu der Anrufung gerichtlicher Hilfe bedarf.

9 Mündliche Vereinbarungen

Mündliche Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Genehmigung durch die Koelnmesse GmbH.

10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung und zur Ausfüllung von Lücken soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben oder gewollt haben würden, sofern sie den Punkt bedacht hätten.

Beruhet die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in ihr angegebenen Maß der Leistung oder der Zeit (Termin, Frist), so soll das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß an die Stelle treten.